

Kinderrechteklärung der Kita Nordlichter in Heide

Präambel

- (1) Am 26. + 27.02.2018, sowie am 02.06.2018 traf das Team der Kita Nordlichter in Heide in den eigenen Räumen zur Klärung von Rechten der Kinder in ihrer Einrichtung zusammen. Die Mitarbeitenden verständigten sich dabei auf die künftig in der Einrichtung geltenden Mitbestimmungs- und Beschwerderechte der Kinder, sowie über die Gremienstrukturen. Die Kinderrechte wurden am 23.03.2019 um den § 15 erweitert.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Es wird anerkannt, dass die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns ist.
- (4) Die Beteiligungsrechte können nicht durch die Kinder, den Erziehenden oder durch andere Menschen eingeklagt werden. Die pädagogischen Mitarbeitenden gehen deshalb eine hohe Selbstverpflichtung ein und befinden sich im Prozess der stetigen Auseinandersetzung. Zukünftige Veränderungen der Rechte der Kinder sind über die installierten Kitagremien vorzunehmen.

Abschnitt 1: Rechteklärung

§1 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Menge zu bestimmen, die sie essen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, darauf zu achten, dass genug zu essen für alle da ist. Ausgenommen ist das Mittagessen, hier wird die Portion von der Küche angegeben.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie einen Probierhappen zu sich nehmen und was sie essen. Eine an einen Probierhappen gekoppelte Wenn-Dann-Bedingung der pädagogischen Fachkräfte ist nicht zulässig. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder dazu zu motivieren. Der Dialog ist zulässig, darf aber nicht zu Druck werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie und was sie essen möchten.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden.
- (5) Der Zeitrahmen für das Frühstück wird von den pädagogischen Fachkräften festgelegt. Innerhalb dieses festgelegten Zeitrahmens bestimmen die Kinder selbst, wann sie frühstücken gehen. Dieser Zeitraum geht vom Ankommen eines Kindes in der Kita bis 9:30h bzw. 10:00 Uhr. Zudem haben die Kinder die Möglichkeit, zwischen den Mahlzeiten etwas aus ihrer Brotdose zu essen, wenn sie einen Appetit verspüren.
Die pädagogischen Fachkräfte bestimmen über die Zeit des Mittagessens.

Über die Uhrzeit für die Obstzeit/Teestunde bestimmen die pädagogischen Fachkräfte. Dies kann flexibel und situationsabhängig geschehen. Jedes Kind entscheidet, ob es an der Teestunde teilnehmen möchte.

(6) Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wie lange sie frühstücken. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor zu bestimmen, wie lange das Mittagessen dauert.

(7) Die Kinder und Fachkräfte bestimmen im Dialog gemeinsam über die Sitzordnung bei den Mahlzeiten.

§2 Aufsicht

Die Kinder haben nicht das Recht, eigenmächtig über das Verlassen des Einrichtungsgeländes mitzentscheiden.

Die Fachkräfte behalten sich vor, bei Ausflügen Regeln über das Verhalten im Straßenverkehr zu bestimmen und diese durchzusetzen.

§3 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht über die Finanzen in der Kita mitzubestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte räumen den Kindern aber ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung von Spielmaterialien ein. Zum Beispiel indem sie Wünsche äußern.

§4 Eigener Körper

Die Kinder haben das Recht, über den eigenen Körper zu bestimmen. Das schließt auch die Entscheidung über die (Be-) Kleidung innerhalb der Einrichtung ein. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor, die vollständige Nacktheit zu untersagen, da dies zu unserem Schutzauftrag gehört. Das bedeutet unter anderem, dass die Kinder auch während sie baden beispielsweise einen Schwimmwindel tragen müssen.

§5 Wickeln

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wann, wo, und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder zu beraten. In Einzelfällen, wenn gesundheitliche Gründe oder gravierende Störungen wie Geruchsbelästigung oder Verschmutzung vorliegen, behalten sich die Fachkräfte vor, das Recht über die Bestimmung des Wickelzeitraumes einzuschränken oder zu entziehen. Dabei wird der wertschätzende Dialog mit dem Kind gesucht.

§6 Zähne putzen

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann und wie lange sie Zähne putzen. Die pädagogischen Fachkräfte bemühen sich, das Zähne putzen attraktiv und positiv darzustellen und die Kinder dazu zu animieren.

§7 Personal

Die Kinder haben nicht das Recht, über Personalfragen mitzuentcheiden.

§8 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht, bei der Anordnung der Raumgestaltung im Rahmen der gesetzlich bestehenden Raumstruktur im Dialog mit allen Beteiligten und Betroffenen mitzuentcheiden. Die Kinder haben auch das Recht mitzuentcheiden, welches Spielmaterial in die Gruppe geholt wird.

§9 Ausflüge & Feste

Die Kinder haben das Recht, bei der Planung und Ausgestaltung von Ausflügen und Festen beteiligt zu werden.

§10 Angebote/Aktivitäten

Die Kinder haben das Recht, über Inhalte von Angeboten und Aktivitäten wie Morgenkreis, Turntage und Freizeitgestaltung im Kitalltag mitzuentcheiden. Dies betrifft auch die Entscheidung über ihre Teilnahme an Aktivitäten und Angeboten. Im Morgenkreis betrifft die Mitgestaltung in erster Linie das Kind des Tages, soweit eine Gruppe dieses für den Tag bestimmt.

§11 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Struktur des Tagesablaufs mitzubestimmen. Dies betrifft Essenszeiten, grobe Tagesstruktur, Ruhezeiten und Turnhallentage.

(2) Die Kinder haben das Recht über die Ausgestaltung, Beibehaltung und Veränderung von Ritualen im Bereich des Tagesablaufs mitzubestimmen.

§12 Spielen

(1) Die Kinder haben im Rahmen der Freispielphasen im Tagesablauf das Recht selbst zu bestimmen, wo im Bereich der Einrichtung sie spielen. Dies betrifft auch die Entscheidung, ob sie drinnen oder draußen spielen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder zu Absprachen im Sinne von Bescheid sagen, wo sie sich aufhalten, anzuhalten. Ausgenommen sind die U3 Kinder. Diese werden von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

(2) Die Kinder haben im Rahmen der von den Fachkräften bestimmten Freispielphasen im Tagesablauf das Recht selbst zu bestimmen, wie lange sie ein Spiel spielen.

(3) Die Kinder haben im Rahmen der von den Fachkräften bestimmten Freispielphasen im Tagesablauf das Recht selbst zu bestimmen, was sie spielen.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit welchen Spielpartner*innen sie spielen. Die Fachkräfte verpflichten sich, sensibel auf Fälle der wiederholten Ausgrenzung zu achten, diese mit den Kindern wertschätzend und behutsam zu thematisieren und den Kindern

gegebenenfalls Brücken zur Inklusion ausgegrenzter Kinder zu bauen. Dabei achten sie das Recht der Selbstbestimmung über die Spielpartner*innen.

§13 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht, über Sicherheitsangelegenheiten mitzubestimmen. Dies gilt auch für den Bereich der Turnhalle.

§14 Schlafen

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wo und wie lange sie schlafen. Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Kindern im Tagesablauf Ruhephasen. Es besteht keine Verpflichtung, davon Gebrauch zu machen.

§15 Kleidung draußen

(1) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob und welche Schuhe sie auf dem Außengelände der Kita anziehen. Dieses Recht gilt nicht für die Kinder unter 3 Jahren. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder bei der Schuhwahl zu beraten. Dieses Recht gilt nicht bei Verlassen des Kitageländes. Die Fachkräfte behalten sich vor, bei Verlassen des Kitageländes über die Schuhwahl der Kinder zu bestimmen. Das Recht auf Schuhwahl kann bei Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung begründet außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie eine Matschhose auf dem Außengelände der Kita anziehen. Dieses Recht gilt nicht für die U3 Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder dabei zu beraten. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, Kinder, die eine nasse Hose tragen, zum Umziehen anzuhalten.

(3) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob und welche Jacke sie auf dem Außengelände der Kita anziehen. Dieses Recht gilt nicht für die U3 Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder bei der Jackenwahl zu beraten. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, Kinder, die verschwitzt sind, zum Umziehen anzuhalten. Die Fachkräfte behalten sich vor, bei Verlassen des Kitageländes über die Jackenwahl der Kinder zu bestimmen. Das Recht auf Jackenwahl kann bei Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung begründet außer Kraft gesetzt werden.

(4) Die Kinder haben das Recht über das Tragen von Strümpfen zu entscheiden. Sie haben auch das Recht, barfuß ihre Schuhe zu tragen.

(5) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob und welche Tücher, Mützen und Schals sie auf dem Außengelände der Kita anziehen. Dieses Recht gilt nicht für die Krippenkinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder bei der Tuch-, Mützen-, und Schalwahl zu beraten. Die Fachkräfte behalten sich vor, bei Verlassen des Kitageländes über Tuch-, Mützen-, und Schalwahl der Kinder zu bestimmen. Das Recht auf Tuch-, Mützen-, und Schalwahl kann bei Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung begründet außer Kraft gesetzt werden.

(6) Die Kinder haben das Recht über das Tragen von Handschuhen selbst zu entscheiden.

- (7) Die Kinder haben das Recht über das Tragen von Pullover oder Jacke selbst zu entscheiden. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder dabei zu beraten.
- (8) Im Sommer behalten sich die pädagogischen Fachkräfte vor, über das Tragen einer Kopfbedeckung zu entscheiden.

§ 16 Beschwerden und Beschwerdeverfahren

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich über alles zu beschweren, was sie persönlich betrifft, wie z. B. Angebote, Materialien, Abläufe usw.. Dies beinhaltet insbesondere auch das Recht, sich über das Verhalten von Fachkräften zu beschweren. Die Kinder haben dabei das Recht, sich auf eine für sie passende Weise zu beschweren. Des Weiteren haben sie das Recht darauf, dass das Vorbringen von Beschwerden keine negativen Konsequenzen für das beschwerdeführende Kind hat.
- (2) Kinder haben das Recht sich bei unterschiedlichen Stellen zu beschweren. Dazu zählen:
- a. Jederzeit direkt bei einer pädagogischen Fachkraft, bei weiteren Mitarbeitenden oder Langzeitpraktikant:innen
 - b. Bei Dritten Personen außerhalb der Kita, insbesondere Erziehende und weitere Familienmitglieder
 - c. Über den Beschwerdebriefkasten der Einrichtung mit Unterstützung durch Erziehende oder Fachkräfte
 - d. Im Morgen- oder Gesprächskreis
 - e. In der Gruppe der zukünftigen Schulkinder
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, Kinder über ihr Recht auf Beschwerde aufzuklären, dieses für Kinder zu visualisieren und das Recht der Kinder auf Beschwerden regelmäßig zu thematisieren.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, eine beschwerdefreundliche Atmosphäre in der Einrichtung zu schaffen und eine beschwerdefreundliche Kultur vorzuleben, indem sie
- a. Beschwerden von Kindern aktiv anregen, einfordern und Kinder ermutigen, ihre Beschwerden hervorzubringen,
 - b. wöchentlich gezielte Feedbackrunden im Morgen- oder Gesprächskreis und in der Gruppe der zukünftigen Schulkinder durchführen
 - c. zu einzelnen Themen aktiv eine Bewertung von Kindern einfordern und diese methodisch gestalten
 - d. Kinder anregen möglichst den direkten Beschwerdeweg zu gehen, sofern der Inhalt der jeweiligen Beschwerde dies zulässt und das beschwerdeführende Kind einverstanden ist. Dabei unterstützen und begleiten die Fachkräfte das Kind.

- e. Kinder beim Hervorbringen von Beschwerden unterstützen und begleiten
 - f. eigenes Fehlverhalten aktiv ansprechen und unmittelbar respektvoll, wertschätzend und nicht anklagend einschreiten, wenn sie Fehlverhalten oder Verletzungen der Rechte der Kinder durch andere Fachkräfte beobachten
 - g. eine gute Feedbackkultur im Team leben
 - h. offen dafür sind, sich gegenseitig Rückmeldung zum Verhalten zu geben und diese aktiv einholen und ebenso offen, respektvoll und wertschätzend annehmen
 - i. sich gegenseitig wertschätzend in der Wahrnehmung von Beschwerden der Kinder unterstützen
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, jede Beschwerde wertfrei und unvoreingenommen aufzunehmen, sich Zeit zu nehmen diese anzuhören, sie ernst zu nehmen und nicht herunterzuspielen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beschwerde im Anschluss stattgegeben werden kann oder nicht.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, verbale und nonverbale Äußerungen (z. B. Schreien, Beißen, Weinen, Gestik und Mimik, Körpersprache) von Kindern sowie Verhaltensweisen (wie z.B. Rückzug, aggressives Verhalten, Verweigerung oder Erstarren) als mögliche Beschwerde wahrzunehmen. Dies bezieht sich auch auf die Äußerung von Unwohlsein und Krankheit als möglicher Hinweis auf Beschwerden.
- (7) Die Fachkräfte verpflichten sich, Beschwerden so zeitnah wie möglich zu bearbeiten und das beschwerdeführende Kind über den jeweiligen Stand sowie das Ergebnis der Beschwerde zu informieren. Sofern der Inhalt der Beschwerde dies zulässt und das beschwerdeführende Kind einverstanden ist, wird die Beschwerde in der Öffentlichkeit der Einrichtung bearbeitet.
- (8) Die Fachkräfte verpflichten sich, Beschwerden von Kindern sofern möglich auf der Basis des Kinderrechtekatalogs der Kita Nordlichter zu bearbeiten.
- (9) Die Fachkräfte verpflichten sich, Beschwerden, die nicht unmittelbar bearbeitet und gelöst werden können und den jeweiligen Stand ihrer Bearbeitung, in Form von Schrift und Visualisierung zu dokumentieren. Sofern der Inhalt der Beschwerde dies zulässt und das beschwerdeführende Kind einverstanden ist, geschieht dies öffentlich zugänglich. Zur Dokumentation von Beschwerden steht in jeder Gruppe sowie der Gruppe der zukünftigen Schulkinder ein einheitlich gestalteter Ordner zur Verfügung, der den Kindern jederzeit zugänglich ist.
- (10) Zur langfristigen Sicherung des Beschwerdeverfahrens verpflichten sich die Fachkräfte, dieses regelmäßig zu reflektieren und bei Bedarf anzupassen.

Abschnitt 2: Gremien

§ 17 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita Nordlichter sind...

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§18 Geltungsbereich

Die vorliegende Rechteklärung gilt für die Kita Nordlichter, Fritz-Thiedemann-Ring 20b, 25 746 Heide. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§19 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kraft.

Unterschriften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	Name	Unterschrift / Datum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		